

# BLACK DEVILS

STATUTEN DER

BLACK DEVILS CHEERLEADER

Genehmigt gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 05.03.2022

# BLACK DEVILS

I. Rechtsform, Zugehörigkeit, Zweck, Stellung und Sitz	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation	3
IV. Generalversammlung	4
V. Vorstand	5
VI. Coaches	6
VII. Ausrüstung	6
VII. Schlussbestimmungen	6

## I. RECHTSFORM, ZUGEHÖRIGKEIT, ZWECK, STELLUNG UND SITZ

### 1. RECHTSFORM

Unter dem Namen «Black Devils Cheerleader» besteht, gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ein am 01.01.2020 gegründeter Verein mit Sitz in Zug.

### 2. ZWECK

Die Zwecke des Vereins sind es:

- a. den Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben den Cheerleading Sport zu erlernen
- b. eine gemeinsame Freizeitgestaltung zur Förderung des Jugendsports in der Region
- c. Cheerleading im nicht professionellen Bereich zu fördern

### 3. STELLUNG

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 4. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art.3 genannten Vereinszwecke haben.

### 5. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Sie gliedern sich in:

#### 5.1 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder sind Personen, die sich aktiv im Verein betätigen und sich für das Wohl des Vereins einsetzen. Sie sind Teil eines der nachfolgenden Teams.

- a. Cheerleader- Junioren + Senioren (ab 12 Jahren)
- b. Staff (Coaches, Vorstand, oder ähnliches)

#### 5.2 PASSIVMITGLIEDER

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch einen jährlichen Beitrag unterstützen.

# BLACK DEVILS

## 6. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a. Der ordentliche Mitgliederbeitrag ist pünktlich und in der gemäss Statuten geforderten Höhe zu bezahlen.
- b. Die Vereinsstatuten, Reglemente und Teamregeln sind einzuhalten.
- c. Es besteht die Pflicht, die Clubinteressen zu wahren und zu vertreten, sowie den Club in allen Handlungen, ob privat oder als Clubmitglied, frei von materiellem oder immateriellem Schaden zu halten. Insbesondere die Reputation des Clubs ist von jedem Mitglied zu schützen

## 7. RECHTE DER MITGLIEDER

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

### 1) Aktivmitglieder

- a. Stimmrecht mit Vollendung des 15. Altersjahres
- b. aktive Teilnahme an den Trainings, zu denen sie nach ihrer Eignung und Leistung fähig sind
- c. Teilnahme an Vereinsaktivitäten
- d. Weiter steht jedem Mitglied bei Neueintritt ein Exemplar der aktuellen Statuten zu.

## 8. EINTRITT

- a. Ein Eintritt in den Verein kann während des ganzen Jahres stattfinden.
- b. Anmeldeformulare sind an den Vorstand oder die Coaches zu richten.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Eine Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand ohne Nennung von Gründen verweigert werden.
- d. Der Mitgliederbeitrag wird dem Verein ab Abgabe des unterzeichneten Anmeldeformulars geschuldet.
- e. Für Mitglieder, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, ist das Anmeldeformular durch dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

## 9. MUTATIONEN DES MITGLIEDERSTATUS

- a. Mutationen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, welcher darüber befindet.
- b. Mutationen werden grundsätzlich nur auf Ende des Vereinsjahres vorgenommen.
- c. Bei Todesfall eines Mitgliedes endet das Vereinsverhältnis automatisch.

## 10. AUSTRITT

- a. Der Austritt hat durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erfolgen und kann frühestens auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und wird erst rechtskräftig, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- b. Der Mitgliederbeitrag wird auch bei Abwesenheit des Mitgliedes für das jeweilige Vereinsjahr geschuldet sofern dem Vorstand keine schriftliche Mitteilung vorliegt.

### 10.1 RÜCKERSTATTUNG DES MITGLIEDERBEITRAGS BEI AUSTRITT

- a. Eine Rückzahlung des Mitgliederbeitrages ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### 10.2 AUSSCHLUSS

- a. Bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente, unangebrachtem Handeln (z.B. Rassismus/Mobbing) oder bei Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins schadet, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- b. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung und darin gesetzter Frist den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es automatisch ausgeschlossen werden.
- c. Über den Ausschluss entscheidet schlussendlich der Vorstand.

# BLACK DEVILS

## III. ORGANISATION

### 11. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand

### 12. FINANZIELLE MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge, sowie Spenden und Zuwendungen aller Art
- c. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d. Subventionen
- e. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- f. Sponsorengelder
- g. Jugend & Sport Gelder

#### 12.1 FESTLEGUNG DER MITGLIEDERBEITRÄGE

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgelegt und durch die Generalversammlung genehmigt.
- b. Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens so hoch bemessen sein, dass Mietzinsen sowie übrige Kosten voraussichtlich gedeckt werden können.
- c. In ausserordentlichen Fällen kann der Mitgliederbeitrag für Mitglieder reduziert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand.

#### 12.2 MITGLIEDERBEITRÄGE

Mitgliederbeiträge Aktive Mitglieder:

- a. Cheerleader- Junioren + Senioren CHF 350.-
- b. Staff kein

#### 12.3 VERBINDLICHKEIT DES VEREINS

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### 13. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## IV. GENERALVERSAMMLUNG

### 14. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

### 15. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung
- c. Verabschiedung des vorgelegten Budgets

# BLACK DEVILS

- d. Wahl des Präsidenten und Vorstandes des Vereins, sowie der Revisionsstelle
- e. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- f. Statutenänderungen
- g. Festsetzung des ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages
- h. Stellungnahme zu anderen Traktanden auf der Tagesordnung
- i. Auflösung des Vereins

## **16. VORSITZ DER GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## **17. BESCHLÜSSE DER GENERALVERSAMMLUNG**

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **18. STIMMABGABE**

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens zehn Mitglieder 14 Tage vor der Generalversammlung dies schriftlich beim Präsidenten beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

## **19. ORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und findet innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

## **20. AUSSERORDENTLICHE VEREINSVERSAMMLUNG**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt.

## **21. VORSCHLAG AUF DIE TAGESORDNUNG**

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

## **V. VORSTAND**

### **22. VORSTAND**

- a. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.
- b. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- c. Der Vorstand hat das Recht auf ein Abendessen das vom Verein bezahlt wird.

### **23. ANZAHL UND WIDERWAHL**

Der Vorstand besteht mindestens aus einer natürlichen Person. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erfolgt für eine Amtszeit von einem Jahr von Generalversammlung bis Generalversammlung. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins gemäss separater Pflichtenhefte. Er schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab. Der Vorstand erlässt Reglemente und kann Arbeits- und Fachgruppen einsetzen.

### **24. Wichtig**

### **25. UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG**

# BLACK DEVILS

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift vom Präsidenten und dem jeweiligen Ressortchef verpflichtet.

## **26. AUFGABEN DES VORSTANDS**

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, welche nicht nach den Statuten einem der beiden anderen Organe übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- b. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c. Verwaltung der Clubfinanzen nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen
- d. Gründen oder auflösen weiterer Wettkampfteams
- e. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt, sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- f. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen

## **27. DELEGATION**

- a. Der Vorstand ist für die Einstellung/Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- b. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **28. ABSTIMMUNGEN INNERHALB DES VORSTANDS**

- a. Bei jedem Vorstandsentscheid müssen zweidrittel des Vorstands anwesend sein.
- b. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Enthält sich dieser/diese, entscheidet die Stimme des Vize Präsident.

## **VI. COACHES**

### **29. WEITERBILDUNGEN DER COACHES**

Der Verein übernimmt alle Weiterbildungskosten und Reisespesen, wenn diese mit einer gültigen Quittung belegt werden können, durch den Sportchef bewilligt wurden.

### **30. JUGEND UND SPORT WEITERBILDUNGEN**

- a. Die ausgebildeten J&S-Leiter verpflichten sich nach erfolgreich absolviertem Kurs zur zweijährigen Mitgliedschaft. Falls dies nicht der Fall ist, sind die J&S-Kurs Kosten von der betroffenen Person an den Verein zu erstatten.
- b. Die J&S Leiter-/Coaching-Entschädigungen gehen zu Gunsten des Vereins.

## **VII. AUSRÜSTUNG**

### **31. UNIFORMEN**

- a. Die aktiven Mitglieder sind selber verantwortlich die in den Team Reglementen geforderte Ausrüstung zu erwerben und bei Wettkämpfen zu tragen.
- b. Der Verein kann Uniformen erwerben und diese gegen Miete oder unentgeltlich zur Verfügung stellen. Darüber entscheidet schlussendlich der Vorstand.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **32. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

- a. Jedes aktive Mitglied verfügt über eine gültige Unfallversicherung. Im Falle eines Unfalls ist eine Haftung durch den Verein in jedem Fall ausgeschlossen.
- b. Ebenso haftet der Verein nicht für Schäden, welche am Material des Mitgliedes während der Ausübung des Sports oder anderer Vereinsaktivitäten entstehen.

# BLACK DEVILS

- c. Bei Diebstahl an persönlichen Gegenständen des Mitgliedes während einer Club Aktivität übernimmt der Verein keine Haftung.

## 33. ÄNDERUNG DER STATUTEN

- a. Die Statuten können durch die GV revidiert werden, sofern die Revision der Statuten anlässlich der Einladung zur GV auf der Traktandenliste figuriert.
- b. Für die Revision der Statuten ist das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## 34. ILLEGALE SUBSTANZEN

- a. Jegliche Einnahme von Stimulanzen (Doping) ist verboten.
- b. Der Verein behält sich vor, allfälligen Regress beim Verursacher zu fordern.
- c. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, das betreffende Mitglied sofort aus dem Verein auszuschliessen.
- d. Alle Mitglieder orientieren sich an der gültigen Dopingliste des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) als massgebliche Richtlinie.

## 35. FOTOS/VIDEOS DER VEREINSMITGLIEDER

- a. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass während der Ausübung des Cheerleading Sports, an Wettkämpfen, Auftritten oder anderen Vereinsaktivitäten Foto- oder Videoaufnahmen gemacht werden können, welche durch den Verein genutzt werden.
- b. Mit der Anmeldung zum Vereinsbeitritt, stimmt der/die CheerleaderIn zu, dass diese Aufnahmen für Vereinszwecke genutzt werden dürfen (Website, Medienmitteilungen, Flyer, Berichte und ähnliches).

## 36. AUFLÖSUNG

- a. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 aktive Mitglieder willens sind den Verein weiterzuführen und einen Vorstand gemäss Statuten zu stellen.
- b. Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr ob die Aktiven an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken oder zu Gunsten einer wohltätigen Organisation (z.B. Krebsliga Schweiz) übergehen.

## 37. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 05.03.2022 angenommen und treten per 05.03.2022 in Kraft.

Baar, 07.03.2022

R.Valentin

---

Präsident



---

Vizepräsident 1